

EEP JOURNAL

Ausgabe 2 ■ 2008



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich

Inhalt

**Gesellschaftsrecht –
Jahrhundertreform kommt**

Recht 2

Steuern 7

EEP regional 13

EEP intern 14

GmbH-Reform

Spätestens am 1. November dieses Jahres tritt das neue GmbH-Recht in Kraft: Das vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 2008 beschlossene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist eine Reaktion der Bundesregierung auf den zunehmend schärfer werdenden europäischen Wettbewerb der Rechtsformen. Nachdem die englische Limited sich in den vergangenen Jahren einer stetig wachsenden Beliebtheit, insbesondere bei Unternehmensgründern, erfreute, soll die Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf Grundlage des MoMiG verlorenes Terrain zurückgewinnen.

Die umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes beschränkt sich nicht auf punktuelle Änderungen, sondern bringt – so das Bundesministerium der Justiz in seiner Pressemitteilung vom 26. Juni 2008 – eine in sich geschlossene Novellierung des geltenden GmbH-Rechts. Neben der Flexibilisierung und Deregulierung auf der einen Seite gehört die Bekämpfung der Missbrauchsgefahr auf der anderen zu den wesentlichen Zielen der Reform. Gründung und „Tagesgeschäft“ der GmbH sollen erleichtert und zugleich Missbräuche in der Krise und Insolvenz bekämpft werden.

■ 1 Kernanliegen der Novelle: Die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Um den Bedürfnissen von Existenzgründern, die am Anfang nur sehr wenig Stammkapital haben und benötigen (z. B. im Dienstleistungsbereich) zu entsprechen, bringt das Gesetz eine Einstiegsvariante der GmbH – die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (§ 5a GmbHG). Dabei handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die auch ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Allerdings darf diese

GmbH ihre Gewinne nicht voll ausschütten, sie soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der „normalen“ GmbH nach und nach ansparen.

Um die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen zu bestimmen und sie dadurch besser nach ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten ausrichten zu können, werden die Stammeinlagen künftig nur noch einen Betrag von mindestens 1 Euro haben. Vorhandene Geschäftsanteile können deshalb künftig leichter geteilt, zusammengelegt oder einzeln oder zu mehreren an Dritte übertragen werden.

Die seit Jahren bestehenden Rechtsunsicherheiten im Bereich der Kapitalaufbringung sollen dadurch beseitigt werden, dass das Rechtsinstitut der „verdeckten Sacheinlage“ nunmehr im Gesetz geregelt ist. Eine verdeckte Sacheinlage liegt danach vor, wenn zwar formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, aber die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Sachwert erhalten soll. Beispiel: Der Gesellschafter zahlt die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Stammeinlage, die vom Geschäftsführer postwendend dafür verwandt wird, von dem Gesellschafter eine Maschine zu erwerben.

Da in der Vergangenheit häufig Gesellschafter ihre Einlage aus o. g. Gründen doppelt leisten mussten, sieht das Gesetz nunmehr vor, dass der Wert der geleisteten Sache auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters angerechnet werden kann.

Für unkomplizierte Standardgründungen (Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) hat der Gesetzgeber zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbHG zur Verfügung gestellt: Danach wird die GmbH-Gründung einfacher, wenn ein Musterprotokoll verwendet wird.

Die Vereinfachung wird vor allem durch die Zusammenfassung von drei Dokumenten (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) in einem Muster sowie einer kostenrechtlichen Privilegierung bewirkt.

Schließlich soll auch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister weiter beschleunigt werden:

■ Bei Gesellschaften mit genehmigungspflichtigen Unternehmensgegenständen wird das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt. Das betrifft zum Beispiel Handwerks- und

Restaurantbetriebe oder Bauträger, die eine gewerberechtliche Erlaubnis brauchen. Bislang kann eine solche Gesellschaft nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bereits bei der Anmeldung zur Eintragung die staatliche Genehmigungsurkunde vorliegt (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG). Diese Genehmigungsurkunden müssen nicht mehr beim Registergericht eingereicht werden.

■ Auch die Gründung von Ein-Personen-GmbHs wird vereinfacht, nach § 7 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 4 GmbHG wird nunmehr auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet.

■ Es ist ausdrücklich geregelt, dass das Gericht bei der Gründungsprüfung nur dann die Vorlage von Einzahlungsbelegen oder sonstigen Nachweisen verlangen kann, wenn es erhebliche Zweifel hat, ob das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde. Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle des Registergerichts auf die Frage beschränkt, ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung vorliegt. Dies entspricht im Übrigen der Rechtslage bei der Aktiengesellschaft. Nur bei entsprechenden Hinweisen kann damit künftig im Rahmen der Gründungsprüfung eine externe Begutachtung veranlasst werden.

■ 2 Nicht nur die Gründung, sondern auch das „werbende Dasein“ der GmbH soll durch ein Bündel von Maßnahmen attraktiver werden:

■ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) können EU-Auslandsgesellschaften ihre Verwaltungssitze auch in einem anderen europäischen Staat, also auch in Deutschland, frei wählen. Deutsche Gesellschaften hatten diese Möglichkeit bislang nicht. Nunmehr können auch deutsche Gesellschaften einen Verwaltungssitz im europäischen Ausland wählen, der mit dem Sitzungssitz nicht übereinstimmen muss. Damit soll es künftig auch deutschen Konzernen möglich sein, ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH zu führen.

■ Um Missbräuchen vorzubeugen, sollen künftig nur noch diejenigen als Gesellschafter gelten, die in die Gesellschafterliste eingetragen sind. So können beispielsweise Geschäftspartner ei-

ner GmbH lückenlos und einfach nachvollziehen, wer sich hinter der Gesellschaft verbirgt.

■ Geschäftsanteile können künftig auch gläubig erworben werden. Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, kann darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist. Sobald eine unrichtige Eintragung in die Gesellschafterliste für mindestens drei Jahre unbeanstandet geblieben ist, gilt der Inhalt der Liste dem Erwerber gegenüber als richtig. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Eintragung zwar weniger als drei Jahre unrichtig, die Unrichtigkeit dem wahren Berechtigten aber zuzurechnen ist. Damit soll die neue Regelung mehr Rechtssicherheit schaffen und die Transaktionskosten senken.

■ Das bei der Konzernfinanzierung international gebräuchliche so genannte Cash-Pooling wird gesichert und sowohl für den Bereich der Kapitalaufbringung als auch für den Bereich der Kapitalerhaltung auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt. Die Rechtsprechung des BGH hatte in der Vergangenheit dazu geführt, dass bei dem so genannten Cash-Pooling Zweifel an dessen Zulässigkeit entstanden waren. Durch eine bilanzielle Betrachtung des Gesellschaftsvermögens wird nunmehr erreicht, dass eine Leistung der Gesellschaft an einen Gesellschafter jedenfalls dann nicht als verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen gewertet wird, solange ein reiner Aktivtausch vorliegt, also der Gegenleistungs- oder Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter die Auszahlung deckt und zudem vollwertig ist.

Eine entsprechende Regelung soll auch im Bereich der Kapitalaufbringung gelten. Diese jedoch stellt strengere Anforderungen. Im Bereich der Kapitalaufbringung ist es erforderlich, dass der Rückgewähranspruch nicht nur vollwertig, sondern jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig gestellt werden kann.

Eine Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen wird künftig entfallen. Die für die Praxis außerordentlich relevante Frage, ob Kredite, die Gesellschafter ihrer GmbH geben, als Darlehen

oder Eigenkapital behandelt werden, wird künftig im Insolvenzrecht beantwortet.

■ 3 Die Bekämpfung von Missbräuchen soll durch folgende Regelungen erreicht werden:

■ Die Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften wird beschleunigt. Deshalb muss künftig in das Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen werden. Wenn unter dieser eingetragenen Anschrift eine Zustellung praktisch unmöglich ist, können gegenüber juristischen Personen auch öffentliche Zustellungen im Inland bewirkt werden. Die Kosten und Probleme der Zustellung (insbesondere auch im Ausland) sollen damit begrenzt werden.

■ Wenn eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr hat (beispielsweise durch Niederlegung), ist jeder Gesellschafter gehalten, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen.

■ Das bereits bestehende Zahlungsverbot in der Krise gemäß § 64 GmbHG soll erweitert werden. Damit soll erreicht werden, dass Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch Gesellschafter leisten, stärker in die Haftung genommen werden können.

■ Künftig soll nicht mehr zum Geschäftsführer bestellt werden können, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat. Dies soll auch bei Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten im Ausland gelten. Sobald Gesellschafter solchen Personen die Geschäftsführung dennoch überlassen, haften sie der Gesellschaft für Schäden, die diese Personen der Gesellschaft zufügen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Das „Outfit“ der GmbH ist deutlich attraktiver und moderner. Ob die „neue“ GmbH dem europäischen Wettbewerb standhalten wird, muss sich in der täglichen Praxis erst beweisen. ■

■ **Matthias Lorenzen**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Rechnungsstellung per e-Mail und Telefax

Die Versendung von Rechnungen per e-Mail, aber auch diejenige via Fax, stellt eine Übermittlung auf elektronischem Weg dar. Daher sind für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht nur die allgemeinen Rechnungsangaben nach § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und ggf. die besonderen Rechnungsangaben im Einzelfall zu beachten.

Zusätzlich sind auch die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, die sich speziell aus § 14 Abs. 1 und 3 (UStG) ergeben und im Rahmen der Umsatzsteuererrichtlinie 2008 (UStR) in Abschnitt 184a konkretisiert wurden:

Zum einen bedarf die elektronische Rechnungsstellung gem. § 14 I S. 2 UStG stets der Zustimmung des Rechnungsempfängers. Eine besondere Form muss hierbei nicht beachtet werden, ausreichend ist das – z.B. auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen erzielbare – Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll (184a Abs. 1 UStR).

In der Praxis wesentlich problematischer ist die Sicherstellung der von § 14 III UStG geforderten Gewährleistung der Echtheit der Herkunft (Authentizität) und der Unversehrtheit (Integrität) des Inhalts.

Hierfür lässt das Gesetz grundsätzlich zwei Arten der Realisierung zu:

- zum einen das so genannte EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange), § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG.

Sein Nachteil besteht darin, dass hierbei stets noch eine zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung) zusätzlich übersandt werden muss, entweder in Papierform oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur. Und: Für den Rechnungsversand von e-Mails ist das Verfahren nicht anwendbar.

Von daher konzentriert sich die Praxis bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen auf die zweite gesetzlich vorgesehene Möglichkeit:



- die qualifizierte elektronische Signatur mit oder ohne Anbieterakkreditierung nach dem Signaturgesetz, § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG.

Zur Erstellung der Signatur wird ein qualifiziertes Zertifikat benötigt, das von einem Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wird und mit dem die Identität des Zertifikatsinhabers bestätigt wird (§ 2 Nr. 7 SigG). Dieses Zertifikat kann nur auf natürliche Personen ausgestellt werden, Stellvertretung ist aber möglich. Ebenso können Handlungsbefugnisse bzw. -beschränkungen im Zertifikat dokumentiert werden.

Wer überlegt, seine Rechnungsstellung künftig auf elektronischem Weg vorzunehmen, sollte am besten gleich eine qualifizierte elektronische Signatur eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters verwenden. Der Nutzer erhält so einen Nachweis darüber, dass der akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter (das so genannte Trust Center) und die von ihm eingesetzten Signaturverfahren und -produkte behördlich überprüft wurden. Die Bundesnetzagentur unterhält auf ihrer Website (www.bundesnetzagentur.de) eine Liste der aktuell akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter. Dort finden sich auch weiterführende Informationen zum Thema.

Beim Rechnungsversand auf elektronischem Weg gilt:

- Bei Rechnungsübermittlung per e-Mail steht dem Empfänger ein Vorsteuerabzug nur zu, wenn der Rechnungssteller eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 14 III Nr. 1 UStG verwendet hat (184a Abs. 5 Nr. 1 UStR). Insbesondere reicht es nicht aus, die übersandte Rechnung auszudrucken, da die Übermittlung elektronisch erfolgte und daher die gesetzlichen Vorgaben zwingend eingreifen.
- Bei Rechnungsübermittlungen von Standardfax an Standardfax reicht es aus, die eingehende Rechnung in ausgedruckter Form aufzubewahren.
- Bei Übermittlung via Computerfax dagegen ist – wie bei der Übermittlung per e-Mail – eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (184a Abs. 5 Nr. 1 UStR).
- Der Unternehmer hat dem Finanzamt auf Anforderung die Einhaltung der Voraussetzungen einer elektronisch übermittelten Rechnung nachzuweisen (184a Abs. 2 Satz 7 UStR).
- Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer außer der Rechnung auch die Nachweise über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten (also etwa die verwendete qualifizierte elektronische Signatur) bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre, § 14b Abs. 1 UStG) aufzubewahren.

ren. Dies gilt selbst dann, wenn nach anderen Vorschriften die Gültigkeit dieser Nachweise bereits abgelaufen ist. Entsprechendes gilt übrigens auch für Rechnungen, die an den Unternehmer als Rechnungsempfänger auf elektronischem Weg übermittelt wurden! ■

Wichtig:

Auch bei Erhalt von elektronisch übermittelten Rechnungen als Rechnungsempfänger sollten Sie stets überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind! Andernfalls besteht stets die Gefahr, dass ein Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann.

Jan A. Strunk

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Reform des Unterhaltsrechts

Nach umfangreichen Diskussionen in Öffentlichkeit und Politik hat der Deutsche Bundestag am 9. November 2007 die Reform des Unterhaltsrechts verabschiedet. Die neuen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Das neue Recht kann teilweise zu massiven Änderungen in der Berechnung des Unterhalts führen, auch bei bereits geschiedenen Ehen.

Wir stellen Ihnen die wichtigsten Änderungen im Überblick dar:

1 Unterhalt für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder

Eheliche und nichteheliche Kinder werden beim Unterhalt gleich behandelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28. Februar 2007 festgestellt, dass die nach altem Recht unterschiedliche Dauer von Unterhaltsansprüchen für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder verfassungswidrig ist. Künftig haben Elternteile, die Kinder betreuen – unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder

nicht –, zunächst für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dieser Betreuungsunterhalt ist im Einzelfall zu verlängern, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht. Maßgeblich sind dabei die Belange des Kindes. Zugleich sind ab dem Alter von drei Jahren – entsprechend dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz – auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

2 Stärkung des Kindeswohls

Unterhaltsansprüche von Kindern haben immer Vorrang vor Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter, zum Beispiel der Ehepartner. An zweiter Stelle der Rangfolge stehen Elternteile, die Kinder betreuen, und geschiedene Eheleute nach einer besonders langen Ehe. Danach erst folgen geschiedene Ehegatten, bei denen das Merkmal der besonders langen Ehe nicht vorliegt.

3 Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung

Das neue Unterhaltsrecht fordert Eigenverantwortung der Ehepartner. Dieser Grundsatz der Eigenverantwortung ist nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert. Jeder Partner muss nach der Scheidung für sich selbst sorgen. Eine so genannte Lebensstandardgarantie, die bisher dem

Unterhaltsberechtigten eines gut verdienenden Unterhaltsverpflichteten selbst Jahre nach der Trennung ein luxuriöses Leben gesichert hat, soll es zukünftig nicht mehr geben.

Unterhaltsberechtigter ist daher nur, wer nach langer Ehe zu krank oder zu alt zum Arbeiten ist und wer minderjährige Kinder betreut.

Ab welchem Alter der Kinder der betreuende Elternteil wieder eine Arbeit aufnehmen muss, richtet sich insbesondere nach den tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort. Eine ganz wesentliche Neuerung des Gesetzes ist es, dass der in der Ehe erreichte Lebensstandard nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür ist, ob nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit – und wenn ja, welche – wieder aufgenommen werden muss. Laut Gesetzgeber ist dem Unterhaltsberechtigten eine angemessene Erwerbstätigkeit zuzumuten.

In diesem Punkt wird es sehr viel Streit geben, zum einen um die tatsächlichen Möglichkeiten der Kinderbetreuung und zum anderen darüber, welche Tätigkeiten dem Ehepartner zumutbar sind. Muss also die Frau des Chefarztes eine Putzstelle annehmen, die Gattin des VW-Managers bei Aldi an der Kasse sitzen?

Welcher Umfang zumutbar ist und welche „Strafen“ – in Form von weniger Unterhalt – es bei Verletzung der Arbeitspflicht gibt, werden die Gerichte ausgestalten müssen.



■ 4 Begrenzung und Befristung des Unterhalts

Das neue Recht lässt es in weitaus größerem Umfang als bisher zu, naheheilige Unterhaltsansprüche zeitlich zu befristen, der Höhe nach zu begrenzen oder Befristung und Begrenzung zu kombinieren.

Der Maßstab hierfür wird nach der neuen Regelung sein, welche Nachteile der Ehepartner aus der Ehe hinnehmen musste. Wer also seine Karriere der Familie geopfert hat, kann weiterhin auf Unterhalt hoffen, bis er wieder den Anschluss gefunden hat.

Im Einzelfall wird es aber auch hier viele Streitfälle geben, zum Beispiel bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die sich während der Ehe eingestellt haben, längere Arbeitslosigkeit, langen Zeiten der Kindesbetreuung etc. Wie auch schon im geltenden Unterhaltsrecht hat der Gesetzgeber die Ausgestaltung dem Richter überlassen. Der Richter soll „Billigkeitserwägungen“ anstellen, also durch Abwägung herausfinden, was wem und wie lange zumutbar ist.

In der Vergangenheit führten die Auseinandersetzungen um die monatliche Apanage bei vielen der jährlich mehr als 200.000 Scheidungsverfahren in Deutschland zu erbitterten und teilweise jahrelangen Auseinandersetzungen.

Auch in der Anfangszeit des neuen Rechts wird es vermutlich eine Fülle von Entscheidungen geben, die sich zum Teil widersprechen werden. Es gibt viele Fragezeichen, wie das neue Unterhaltsrecht auszulegen ist. Rechtssicherheit wird es erst dann geben, wenn der Bundesgerichtshof die wesentlichen Fragen entschieden hat.

Um Energie, Zeit und Geld zu sparen, empfiehlt es sich, die unterhaltsrechtlichen Regelungen in einem bestimmten Umfang durch einen Ehevertrag vor oder nach Eheschließung individuell zu gestalten.

Für ein Beratungsgespräch stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. ■

■ **Ulrike Christiansen**
Rechtsanwältin



■ Gesetz zur grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung

Der Bundestag hat am 20. Juni 2008 das „Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung“ verabschiedet. Das Gesetz beinhaltet Ausführungsbestimmungen für die EG-Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Die Bestimmungen treten zeitgleich mit den jeweiligen EU-Verordnungen in Kraft. Das Europäische Mahnverfahren gilt ab dem 12. Dezember 2008 und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ab dem 1. Januar 2009.

■ Europäisches Mahnverfahren

Das Europäische Mahnverfahren nach der EG-Verordnung Nr. 1896/2006 ist bei grenzüberschreitenden Geldforderungen anwendbar. Es greift ein, wenn Gläubiger und Schuldner in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Das Mahnverfahren findet grundsätzlich bei dem Gericht statt, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat. Das bedeutet: Wer in Deutschland wohnt, muss nicht befürchten, mit einem Zahlungsbefehl eines ausländischen Gerichts konfrontiert zu werden. Soweit es nicht um arbeitsrechtliche Ansprüche geht, wird in Deutschland für die Bearbeitung von Anträgen im Europäischen Mahnverfahren nur das Amtsgericht Berlin-Wedding zuständig sein.

Der Antragsteller füllt ein Formular anhand von Code-Nummern aus. Ist der Zahlungsantrag nicht offensichtlich unbegründet, erlässt das Gericht den Zahlungsbefehl. Diesen Zahlungsti-

tel stellt das Gericht dem Antragsgegner zu. Er hat dann die Möglichkeit, ihn entweder zu akzeptieren oder Einspruch einzulegen. Legt der Antragsgegner innerhalb von 30 Tagen keinen Einspruch ein, erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl automatisch für vollstreckbar. Der Antragsteller kann den Zahlungstitel dann in jedem EU-Mitgliedstaat zwangsweise durchsetzen. Im Fall eines Einspruchs beginnt ein gewöhnlicher Zivilprozess.

■ Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Die EG-Verordnung Nr. 861/2007 sieht ein einheitliches europäisches Zivilverfahren vor, das vor den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten – mit Ausnahme Dänemarks – Anwendung findet. Das Verfahren gilt für Forderungen bis 2.000 Euro in grenzüberschreitenden Fällen. Zahlungsansprüche können vom Gläubiger künftig vor dem zuständigen Gericht des Schuldners im EU-Ausland geltend gemacht werden. Für die Verfahrenseinleitung durch den Kläger und die Erwidern des Beklagten stehen standardisierte Formulare zur Verfügung. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich geführt. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn das Gericht sie für notwendig erachtet, um Reisekosten der Parteien zu vermeiden. Neben den genannten Ausführungsvorschriften enthält das neue Gesetz einige zivilprozessuale Bestimmungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zustellungen in EU-Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten. ■

■ **Ralf Schmok**
Dipl.-Betriebswirt (BA)
Rechtsanwalt

■ Steuern

EHLER
ERMER
&
PARTNER



■ Gesetzesentwurf zum Jahressteuergesetz 2009

■ Steuerbefreiung betrieblicher Gesundheitsförderung

Der Gesetzgeber beabsichtigt, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung steuerlich zu unterstützen. Es ist geplant, bereits rückwirkend auf den 1. Januar 2008 eine Steuerfreistellung für Maßnahmen einzuführen, die präventiv der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands dienen. Die Steuerfreistellung ist auf jährlich 500 Euro je Arbeitnehmer begrenzt. Es sollen demnach betriebliche Maßnahmen gefördert werden, die

- auf die Bewegungsgewohnheiten
- auf die Ernährung
- auf die Stressbewältigung und Entspannung und
- gegen den Suchtmittelkonsum

gerichtet sind. Dazu zählen beispielsweise Seminare zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates, zur gesundheitsgerechten betrieblichen Gemeinschaftsverpflegung oder zur Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz. Unter die Steuerbefreiung fallen dabei insbesondere auch Barleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für externe Maßnahmen aufwenden. Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios wird von dieser Regelung jedoch nicht erfasst.

■ Einschränkung des Verlustausgleichs bei beschränkter Haftung eines Gesellschafters

Bei beschränkt haftenden Gesellschaftern einer Personengesellschaft ist die Möglichkeit, laufende Verluste steuerlich mit anderen positiven Einkünften auszugleichen, auf den „Haftungsbe-

trag“ begrenzt (den so genannten Verlustausgleich). Über den Haftungsbetrag hinausgehende Verluste dürfen nur mit späteren Gewinnen aus derselben Tätigkeit nach Art eines Verlustvortrags verrechnet werden (der so genannten Verlustverrechnung). Eine Einlage, die einer Erweiterung des Haftungsbetrags gleichkommt, bewirkt keine Umwidmung früherer verrechenbarer Verluste in ausgleichsfähige Verluste, sie wirkt nach derzeit geltendem Recht allerdings nachträglich einkünftermindernd. Eine Einlage ermöglicht entweder einen Verlustausgleich im Wirtschaftsjahr der Einlage oder in den folgenden Wirtschaftsjahren. Der Gesetzgeber beabsichtigt gegen den Widerstand des Bundesrates nunmehr, dass Einlagen zukünftig nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt, so dass bei einem negativen Kapitalkonto durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden kann.

Um mittels einer Einlage ausgleichsfähige Verluste zu generieren, bedarf es zukünftig noch während des laufenden Geschäftsjahres möglichst genauer Informationen über die laufende wirtschaftliche Situation des Unternehmens, um entsprechend noch Verlustausgleichsvolumen schaffen zu können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen nicht nachträglich, d.h. nach Ablauf des Wirtschaftsjahres mit Wirkung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr, vorgenommen werden kann.

Sofern der Bundesrat sich mit seinen Bedenken gegen diese geplante Neuregelung nicht durchsetzen kann, können nur noch Einlagen, die bis zur Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich Ende Dezember 2008) geleistet werden, Verlustausgleichsvolumen für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre schaffen.

■ Häufige Kürzung des Vorsteuerabzugs für privat und betrieblich genutzte Dienstfahrzeuge

Der Vorsteuerabzug bei sowohl privat als auch betrieblich genutzten Dienstfahrzeugen soll ab dem Jahr 2009 beschränkt werden. Dazu gehört neben der nichtunternehmerischen Nutzung durch den Unternehmer auch die unentgeltliche Überlassung an einen Arbeitnehmer für dessen Privatfahrten. Für diese Fahrzeuge soll nach Willen des Gesetzgebers nur noch ein Vorsteuerabzug aus 50 Prozent der Aufwendungen aus Anschaffung, Miete/Leasing und anderen laufenden Betriebskosten geltend gemacht werden können. Im Gegenzug soll die Umsatzbesteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe entfallen. Gegen diese Neuregelung hat der Bundesrat bereits Widerstand angekündigt. Sofern der Bundesrat sich mit seiner Auffassung nicht durchsetzen kann, bleibt der volle Vorsteuerabzug mithin nur noch für sowohl betrieblich als auch privat genutzte Fahrzeuge erhalten, die noch 2008 erworben werden. Allerdings ist bei diesen Fahrzeugen auch weiterhin die Nutzungsentnahme zu ver-

steuern. Inwieweit eine Anschaffung vor oder nach Inkrafttreten der Neuregelung als sinnvoll zu erachten ist, ist für jeden Einzelfall gesondert zu ermitteln, um die jeweiligen Einflussfaktoren wie Anschaffungskosten, laufende Kosten, privater Nutzungsanteil oder Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entsprechend würdigen zu können. Sofern bei Ihnen in der nächsten Zeit die Anschaffung eines oder mehrerer Dienstfahrzeuge ansteht, ist daher zu beachten, dass sich die umsatzsteuerlichen Konsequenzen der privaten Nutzungsentnahme bei Anschaffung ab 2009 voraussichtlich grundlegend ändern werden. Sofern Sie steuerlichen Handlungsbedarf sehen, sprechen Sie uns bezüglich der steuerrechtlichen Entwicklung an, so dass wir Sie bei der Entscheidung hinsichtlich des Zeitpunkts der Anschaffung beratend unterstützen können. ■

Neues zur Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte

■ Einkommensteuermindernde Veräußerung eines privaten Pkws

Die Rechtsprechung hat jüngst entschieden, dass die Veräußerung eines privaten Pkws innerhalb eines Jahres nach Anschaffung ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft darstellt. Da bei der Veräußerung eines Gebrauchtwagens in der Regel ein Verlust entsteht, kann dieser für steuerliche Zwecke genutzt werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass derartige Verluste lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften desselben oder späterer Veranlagungszeiträume ausgeglichen werden dürfen, so dass ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften ausscheidet. Die Realisation eines Veräußerungsverlustes kann aus steuerlicher Sicht daher dann als sinnvoll erachtet werden, wenn aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften wie beispielsweise aus der Veräußerung privaten Immobilienvermögens steuerpflichtige Veräußerungsgewinne zu erwarten sind. Von wesentlicher Bedeutung für die steuermindernde Berücksichtigung des Veräußerungsverlustes ist in diesem Zusammenhang, dass der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung des Pkws innerhalb eines Jahres zu erfolgen hat, da ein Veräußerungsverlust ansonsten steuerlich unbeachtlich ist. ■

Neues zur Besteuerung von Dienstwagen

■ Bundesfinanzhof kippt Regelung zur Dienstwagenbesteuerung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Der BFH hat mit zwei Urteilen zur lohnsteuerrechtlichen Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Fälle entschieden, in denen der Dienstwagen auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur auf einer Teilstrecke bzw. das Fahrzeug nicht arbeitstäglich, sondern nur einmal wöchentlich eingesetzt wird. Mit den beiden Entscheidungen weicht der BFH von der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung ab, dass der Umfang der tatsächlichen Nutzung des Dienstwagens für die Anwendung des 0,03-Prozent-Zuschlags unerheblich sei, da es einzig auf die bestehende Möglichkeit ankomme, den Dienstwagen täglich für die gesamte Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen.

Der BFH vertritt die Auffassung, dass bei der Ermittlung des 0,03-Prozent-Zuschlags nicht die gesamte Entfernung zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte, sondern nur die tatsächlich mit dem Dienstwagen zurückgelegte Teilstrecke zugrunde zu legen ist. Dies ist beispielsweise dann von Bedeutung, wenn der Steuerpflichtige jeweils eine Teilstrecke für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowohl mit dem Dienstfahrzeug als auch mit der Bahn zurücklegt. Auch für den Fall, dass der Steuerpflichtige lediglich einmal wöchentlich den Betriebsitz des Arbeitgebers aufsucht, stellt der BFH für die Ermittlung des Zuschlags in gleicher Weise auf die tatsächliche Nutzung des Dienstwagens ab. Insbesondere Außendienstmitarbeiter, die sich im Wesentlichen beim Kunden aufhalten und den Geschäftssitz ihres Arbeitgebers in der Regel nur an einem Tag in der Woche aufsuchen, profitieren von dieser Entscheidung des BFH. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die tatsächlichen Verhältnisse nachgewiesen werden können, da die gesetzliche Grundlage zunächst davon ausgeht, dass der Dienstwagen täglich für die gesamte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. ■



Unternehmensbesteuerung 2008

■ Besteuerung von Personenerneuerungen – Steuerentlastung durch Thesaurierungsbesteuerung?

Vor dem Hintergrund der Angleichung der Ertragsbesteuerung der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Personenerneuerungen hat der Gesetzgeber mit der Unternehmenssteuerreform 2008 die so genannte Thesaurierungsbesteuerung für Personenerneuerungen (Einzelunternehmer und Personengesellschaften) eingeführt. Bei der Thesaurierungsbesteuerung handelt es sich um die Anwendung eines vom persönlichen Einkommensteuersatz abweichenden Sondertarifs auf im Unternehmen stehen gelassene Gewinne. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 besteht für Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft auf Antrag die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne anstatt mit dem progressiv ansteigenden Einkommensteuersatz, der in der Spitze eine Belastung in Höhe von 45 Prozent (zuzüglich SolZ 47,48 Prozent) für jeden hinzuverdienten Euro bedeutet, mit einem Steuersatz in Höhe von 28,25 Prozent (zuzüglich SolZ 29,80 Prozent) zu versteuern. Was auf den ersten Blick als verlockendes Angebot des Gesetzgebers erscheint, entpuppt sich beim zweiten Hinschauen allerdings als steuerliches Instrumentarium, das einer auf die jeweilige Situation des Unternehmers abgestimmten steuerlichen Belastungsanalyse bedarf.

Die Anwendung des Sondertarifs hat zur Konsequenz, dass die zunächst einbehaltenen Gewinne für den Fall der späteren Entnahme einer Nachversteuerung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich SolZ 26,37 Prozent) unterworfen werden. Die Belastung aus Sondertarif und Nachversteuerungstarif addiert sich unter Berücksichtigung steuerlicher Besonderheiten insgesamt auf eine Steuerbelastung in Höhe von ca. 48 Prozent. Insoweit ergibt sich aus der Gesamtschau der gesonderten Thesaurierungsbesteuerung kein nennenswerter Steuersatzvorteil gegenüber einer Versteuerung des laufenden Gewinns zum persönlichen Einkommensteuerspitzenatz. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass der Einkom-

mensteuertarif progressiv verläuft und dass der Spitzensteuersatz in Höhe von 45 Prozent erst ab einem Einkommen in Höhe von 250.000 Euro (Ehegatten 500.000 Euro) greift. Je niedriger das Einkommen ist, umso ungünstiger verhält sich die Gesamtsteuerbelastung resultierend aus der Sondertarifierung zur Steuerbelastung resultierend aus dem persönlichen Einkommensteuertarif.

Es stellt sich daher die Frage, in welchen Fällen ein Antrag auf die Sondertarifierung für nicht entnommene Gewinne gestellt werden sollte. Er ist insbesondere bei hohen Einkünften und der Absicht, Gewinne über einen längeren Zeitraum im Unternehmen zu belassen, in Betracht zu ziehen. Dies gilt beispielsweise für die Finanzierung langfristiger Investitionsvorhaben. Mittels eines Zinseffekts wird die durch die spätere Nachversteuerung entstehende Steuerbelastung überkompensiert, so dass sich die Thesaurierungsbegünstigung im Zusammenhang mit innenfinanzierten Investitionsvorhaben als vorteilhaft erweisen kann.

Als nachteilig zu bewerten ist allerdings die äußerst komplizierte Ausgestaltung und Handhabung der Neuregelung, die bereits vor Antragstellung umfangreiche Überlegungen erfordert. Einer der Aspekte ist beispielsweise die Sicherstellung eines stetigen Entnahmestroms zur Deckung der privaten Lebenshaltungskosten und der Einkommensteuerlast für den Veranlagungszeitraum der Antragstellung und die folgenden Veranlagungszeiträume. Hierbei gilt es zu verhindern, dass beispielsweise durch eine Überentnahme ein Nachversteuerungsbestand ausgelöst wird. Es ist in späteren Wirtschaftsjahren stets zu berücksichtigen, dass die Entnahmen die Einlagen und den laufenden Gewinn nicht übersteigen, was insoweit möglichst genaue Informationen über den jeweiligen Gewinn des laufenden Wirtschaftsjahrs und etwaige Planzahlen künftiger Wirtschaftsjahre erfordert. In diesem Zusammenhang bietet es sich unter Umständen an, Entnahmeklauseln in Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften an die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes anzupassen. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass zwischen den Gesellschaftern ggf. unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen,

ob Gewinne entnommen oder stehen gelassen werden sollen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Nachversteuerung nicht nur bei einer Überentnahme vorzunehmen ist, sondern beispielsweise auch bei einem Verkauf oder bei einer rechtsformabhängigen Umstrukturierung des Unternehmens. Die sich aus der Nachversteuerungspflicht ergebende latente Steuerlast kann sich dabei durchaus als Veräußerungs- oder Umstrukturierungshemmnis erweisen, was insoweit bereits bei der Wahl zur Thesaurierungsbesteuerung zu berücksichtigen wäre.

Die Inanspruchnahme des Sondertarifs für einbehaltenen Gewinne bedarf mithin einer sorgfältigen steuerlichen Überprüfung. Neben einer Steuerbelastungsrechnung, die neben der laufenden Besteuerung auch aperiodische Sachverhalte einzuschließen hat, bedarf es insoweit auch einer strukturierten Konzeption zur Vermeidung von Nachversteuerungstatbeständen. Wir stehen Ihnen zur Ermittlung der für Sie vorteilhaftesten Besteuerung Ihres Unternehmensgewinns gern zur Seite, so dass die optimale Nutzung des sich aus der Thesaurierungsbesteuerung ergebenden Steuerentlastungspotenzials gewährleistet ist.

■ Gewerbesteuer 2008

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurden die bisherigen Regelungen zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital neu gefasst. Es unterliegt ab 2008 nicht nur Zinsen, sondern auch fiktiven Zinsanteilen aus Finanzierungskosten der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Dieser Verbreiterung der Hinzurechnungsbasis steht eine Absenkung der Hinzurechnungshöhe gegenüber. Von der Summe der Zinsen und fiktiven Zinsen wird ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro abgezogen. Der verbleibende Betrag wird zu 25 Prozent dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.

Bisher galt bei Renten und dauernden Lasten, Gewinnanteilen eines stillen Gesellschafters sowie eingeschränkt bei Miet- und Pachtzinsen das so genannte Korrespondenzprinzip. Die Hinzurechnung von Aufwendungen, die den Gewinn gemindert haben, war danach regelmäßig

ausgeschlossen, wenn die der Hinzurechnung zugrunde liegende Zahlung beim Empfänger der Gewerbesteuer unterlag, womit eine Mehrfachbesteuerung vermieden wurde. Nunmehr ist die Hinzurechnung der Nutzungsentgelte für das dem Betrieb überlassene Geld- und Sachkapital unabhängig davon vorzunehmen, ob die Beträge beim Überlasser des Betriebskapitals der Gewerbesteuer unterliegen oder nicht. Aufgrund fehlender Kürzungsvorschriften kommt es dadurch sowohl beim Leistenden als auch beim Leistungsempfänger zu einer Belastung mit Gewerbesteuer. Hiervon sind insbesondere Betriebsaufspaltungen und Konzernsachverhalte betroffen. Eine ggf. auftretende Mehrfachbelastung mit Gewerbesteuer kann in diesen Fällen durch Umwandlung in eine GmbH & Co. KG oder die Begründung einer Organschaft vermieden werden.

Die wichtigste Neuerung bei der Hinzurechnung von Schuldentgelten ist, dass es nicht länger auf den Dauerschuldcharakter der Verbindlichkeit ankommt, so dass insbesondere auch Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs unter die Hinzurechnungsvorschrift fallen. Es werden daher künftig beispielsweise auch „durchlaufende Kredite“ erfasst, d.h. Kredite, die innerhalb einer Konzernstruktur zur optimalen Liquiditätssteuerung an andere Konzerngesellschaften weitergeleitet werden (so genanntes Cash-Pooling).

Bisher sind Renten und dauernde Lasten nur dann hinzugerechnet worden, wenn sie bei der Gründung und dem Erwerb des Betriebs entstanden sind. Renten und dauernde Lasten werden zukünftig grundsätzlich hinzugerechnet. Pensionszahlungen aufgrund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage sollen hierzu jedoch nicht zählen, was insoweit auch die Aufwendungen für an Gesellschaftergeschäftsführer erteilte mittelbare Pensionszusagen von der Hinzurechnung ausnehmen soll. Gewinnanteile des stillen Gesellschafters sind entgegen dem bisherigen Recht auch dann hinzuzurechnen, wenn sie beim empfangenden stillen Gesellschafter der Gewerbesteuer unterliegen.

Als fiktive Finanzierungsanteile werden 20 Prozent der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern und 65 Prozent für die Benutzung unbeweglicher



Wirtschaftsgüter unabhängig von ihrer gewerbesteuerlichen Behandlung beim Empfänger dem Gewerbeertrag des Leistenden hinzugerechnet. Gleiches gilt für Leasingraten oder Erbbauzinsen. Der Hinzurechnung unterliegen daher alle Entgelte, die der Mieter bzw. Pächter für den Gebrauch oder die Nutzung des Wirtschaftsgutes zu zahlen hat. Die schließt beispielsweise auch die Aufwendungen des Mieters bzw. Pächters für die Instandsetzung, Instandhaltung und Versicherung des Miet- oder Pachtgegenstandes mit ein, die er über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus aufgrund vertraglicher Verpflichtung übernommen hat. Zudem sind auch 25 Prozent der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, insbesondere Konzessionen und Lizenzen, hinzuzurechnen. Nicht dazu zählen dagegen Aufwendungen für einen Firmenwert oder einen Kundenstamm. ■

■ **Dr. Lars Jensen-Nissen**
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater

Hinweise für Immobilienbesitzer

■ 1 Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des so genannten abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand)

Das Bundesministerium der Finanzen (BdF) hat die Rechtsgrundsätze der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu dieser Problematik nunmehr für anwendbar

erklärt. Danach sind Erhaltungsaufwendungen auch dann Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen (z.B. Vater), aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte die geschuldete Zahlung auch selbst leistet. Entsprechendes gilt für den Betriebsausgabenabzug.

Bei Kreditverbindlichkeiten und anderen Dauer-schuldverhältnissen (z.B. Miet- und Pachtverträge) kommt eine Berücksichtigung der Zahlung unter dem Gesichtspunkt der Abkürzung des Vertragswegs weiterhin nicht in Betracht.

Gleiches gilt für Aufwendungen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.

■ 2 Pflicht zum Energieausweis für Altbauten

Besitzer von bis 1965 errichteten Gebäuden müssen neuen Mietern und ggf. Käufern seit dem 1. Juli 2008 einen Energieausweis für ihr Gebäude vorlegen (§§ 16 ff. Energieeinsparverordnung/EnEV). Für jüngere Immobilien gilt dies ab 1. Januar 2009. Ausgenommen von der Pflicht sind unter Denkmalschutz stehende Gebäude. Ohne Nachweis droht bei Verkauf und Neuvermietung ein Bußgeld von bis zu 15.000 Euro. Energieausweise für bestehende Gebäude dürfen entweder auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des Energieverbrauchs ausgestellt werden. ■

■ **Helmut Gädt**
Steuerberater

Kein Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Barzahlung

Für haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es bei Barzahlung an den Leistungserbringer keine Steuerermäßigung. Dies hat das Finanzgericht (FG) des Landes Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 28. Februar 2008 (1 K 791/07) entschieden.

Hintergrund:

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2006 beantragten die Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Dacheindeckung) mit einem Lohnanteil in Höhe von 4.872 Euro nach § 35a Abs. 2 EStG. Sie führten aus, dass der Unternehmer aufgrund sehr schlechter Erfahrungen mit der Zahlungsmoral auf Barzahlung bestanden habe und der Erhalt der Barzahlung auf der Rechnung vom 1. Juli 2006 bestätigt worden sei. Die Rechnung enthalte auch die Steuernummer des Unternehmers, so dass der Eingang des Geldes nachprüfbar sei. Das Finanzamt berücksichtigte im Steuerbescheid 2006 die geltend gemachten Aufwendungen aufgrund der Barzahlung nicht.

Entscheidung des FG:

Das FG entscheidet, dass das Finanzamt zu Recht keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für die geltend gemachten Handwerkerkosten gewährt hat. Nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Nach § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG ist Voraussetzung für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstitutes nachweist. An einem Nachweis der unbaren Zahlung über ein Konto fehlt es, da die Rechnung bar bezahlt worden ist. Somit kann

eine Steuerermäßigung aufgrund der Nichteinhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht gewährt werden. ■

Fazit:

Um in den Genuss der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG haushaltsnaher Dienstleistungen zu kommen, ist unbedingt darauf zu achten, dass an den beauftragten Handwerker keine Barzahlung geleistet wird und für die Aufwendungen eine Rechnung vorliegt.

Eigenheimrentengesetz

Das Bundeskabinett hat am 8. April 2008 den Gesetzesentwurf für ein Eigenheimrentengesetz (ERG) beschlossen. Mit dem Gesetz soll das selbstgenutzte Wohneigentum in die steuerlich geförderte private Altersvorsorge (Riesterförderung) als eigenständiger Tatbestand aufgenommen werden. Das Eigenheimrentenmodell folgt der bisherigen Fördersystematik, die dem Steuerbürger ein Wahlrecht zwischen einer steuerfreien staatlichen Zulage und dem Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer einräumt, und wird deshalb auch als „Wohn-Riester“ bezeichnet. Dazu wird der bisherige Förderkatalog der Riesterprodukte um die Möglichkeit erweitert, Verträge zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen sowie Darlehensverträge als zertifizierte Altersvorsorgeverträge abzuschließen. Außerdem wird die bereits bestehende steuer- und zulagenunschädliche Entnahmemöglichkeit für eigenwohnmwirtschaftliche Zwecke durch eine grundlegende Neuregelung deutlich verbessert. Schließlich enthält der Gesetzesentwurf die Einführung eines Berufseinstiegsbonus sowie eine Beschränkung der Wohnungsbauprämien auf Bausparverträge mit wohnwirtschaftlicher Verwendung. Die Verabschiedung des ERG ist für die zweite Hälfte des laufenden Jahres vorgesehen. ■

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (Geschenken) nach § 37b EStG

Ab 1. Januar 2007 können Unternehmer Zuwendungen und Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer pauschal mit 30 Prozent versteuern.

Die Neuregelung ist aus folgender Situation entstanden:

Die Zuwendungen und Geschenke sind grundsätzlich auf der Empfängerseite steuerpflichtige Einnahmen. Die meisten Beschenkten waren sich hierüber nicht im Klaren und kennen in der Regel auch nicht den Wert eines Geschenkes, mit dem sie es versteuern müssten. In den meisten Fällen ist dies bisher vom Finanzamt nicht verfolgt worden.

Anlässlich der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland im Jahr 2006 haben Unternehmen an zahlreiche Geschäftsfreunde Eintrittskarten verschenkt mit dem Hinweis, dass die Empfänger die Eintrittskarten versteuern müssen. Daraufhin haben viele Empfänger die Eintrittskarten zurückgegeben, da sie verständlicherweise keine Einkommensteuer für diese Geschenke bezahlen wollten.

Für diese VIP-Karten hatte das Bundesfinanzministerium kurzfristig einen Erlass herausgegeben, dadurch wurde eine pauschale Übernahme der Steuer durch das schenkende Unternehmen ermöglicht.

Ab 1. Januar 2007 ermöglicht der § 37b EStG den schenkenden Unternehmen generell, die Steuerpflicht für die Beschenkten mit einer Pauschalsteuer von 30 Prozent zu übernehmen (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent und Kirchensteuer von 7,0 Prozent eine Gesamtbelastung von 33,75 Prozent). Mit der Übernahme der Steuer durch den Schenker entfällt die Steuerpflicht der Zuwendungen und Geschenke beim Empfänger.

Die Pauschalsteuer wird auf die Kosten des Geschenkes einschließlich Umsatzsteuer berechnet.

Betragen die Kosten für das Geschenk nicht mehr als 35 Euro (Bruttobetrag), so ist sowohl der Aufwand für das Geschenk als auch der Aufwand für die übernommene Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abziehbar. Dies hat das Bundesfinanzministerium jetzt mit Schreiben vom 29. April 2008 klargestellt.

Im Umkehrschluss heißt das: Ist das Geschenk teurer als 35 Euro, sind weder die Kosten des Geschenkes noch die der Pauschalsteuer steuerlich als Betriebsausgabe abzuziehen.

Sowohl die Kosten für die Flasche Wein als auch die pauschale Steuer von 16,88 Euro sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, da sie über 35 Euro liegen.



Einzelheiten des § 37b EStG:

- Das schenkende Unternehmen kann das Wahlrecht, die Steuer für Geschäftsfreunde zu übernehmen, nur einheitlich für alle Zuwendungen und Geschenke eines Jahres ausüben.
- Nicht besteuert werden wie bisher:
 - Bewirtungsaufwendungen.
 - Streuwerbeartikel (nicht mehr als 10 Euro je Artikel).
 - geringwertige Warenproben.
- Die Pauschalierung ist nicht anwendbar, soweit die Aufwendungen 10.000 Euro pro Empfänger pro Wirtschaftsjahr übersteigen. Im diesem Fall muss der Empfänger das Geschenk mit seinem individuellen Steuersatz versteuern.
- Der Schenker muss den Beschenkten von der Übernahme der Steuer informieren.
- Wie bisher müssen die Beschenkten namentlich festgehalten werden. Die Pauschalierung befreit daher nicht von den Aufzeichnungspflichten.
- Die pauschale Steuer muss monatlich mit der Lohnsteueranmeldung gemeldet und entrichtet werden.

Geschenke an Arbeitnehmer

Auch Geschenke an Arbeitnehmer können nach § 37b EStG pauschaliert besteuert werden. Geschenke an Arbeitnehmer sind Zuwendungen, die keine steuerfreien Sachbezüge, steuerpflichtigen Sachbezüge (Freigrenze 44 Euro), Sachbezüge im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers oder Aufmerksamkeiten (Freigrenze 40 Euro) sind.

■ Beispiel 1:

Der Unternehmer A erwirbt eine Flasche Wein für 30 Euro inkl. Umsatzsteuer.

Pauschale Lohnsteuer 30,0% von 30 Euro	9,00 Euro
Solidaritätszuschlag 5,5% von 9 Euro	0,50 Euro
Kirchensteuer 7,0% von 9 Euro	0,63 Euro
Pauschalsteuer gesamt	10,13 Euro
Betriebsausgabe Geschenk plus Pauschalsteuer	40,13 Euro

■ Beispiel 2:

Der Unternehmer A erwirbt eine Flasche Wein für 50 Euro inkl. Umsatzsteuer.

Pauschale Lohnsteuer 30,0% von 50 Euro	15,00 Euro
Solidaritätszuschlag 5,5% von 15 Euro	0,83 Euro
Kirchensteuer 7,0% von 15 Euro	1,05 Euro
Pauschalsteuer gesamt	16,88 Euro

Die Aufwendungen sind unabhängig von der 35-Euro-Grenze beim schenkenden Unternehmen abzugsfähig und somit auch die Pauschalsteuer. Die Pauschalierung bei Geschenken an Arbeitnehmer ist jedoch insbesondere bei Firmenwagenüberlassungen und Warengutscheinen nicht zulässig:

Die Möglichkeit einer abgeltenden Besteuerung umfasst nur Sachzuwendungen, da dem Gesetzgeber bei Barzuwendungen eine weitere Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch eine

besondere Pauschalierung der Einkommensteuer entbehrlich erschien. Die Pauschalierung kann unabhängig von der Rechtsform von allen Steuerpflichtigen (natürliche Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Betriebe gewerblicher Art) durchgeführt werden. ■

■ Sabrina Stoll-Nebelung

Dipl.-Kauffrau
Steuerberaterin

EEP regional

EHLER
ERMER
&
PARTNER

EEP unterstützt das „Orpheus“

In der Marienstraße in Flensburg hat Conny Meesenburg mit dem „Orpheus“ ein kulturelles Kleinod geschaffen. Dort lädt seit 1991 nunmehr ein kleines und feines Theater zum Besuch ein. Mit treffsicherem Gespür hat Conny Meesenburg stets neue Künstler aus nah und fern nach Flensburg gelockt. Viele dieser Künstler treten heute auf den ganz großen Bühnen Deutschlands auf. Das Flensburger Publikum wurde nach und nach gewonnen und konnte für die Kleinkunst begeistert werden, so dass das Orpheus-Theater heute ein feststehender Begriff in der Flensburger Kulturszene ist.

Um das Haus mit noch mehr Leben zu erfüllen und auch dem künstlerischen Nachwuchs mehr Auftrittsmöglichkeiten zu verschaffen, hat



Conny Meesenburg eine Jazz-Jam-Session ins Leben gerufen. Einmal monatlich haben dort alle ambitionierten Musiker die Gelegenheit, auf der Bühne zu „jammen“.

EEP fördert diese Bemühungen und trägt so dazu bei, dass auch in diesem Herbst und Win-

ter viele Nachwuchskünstler die Gelegenheit zum Auftritt erhalten. Die näheren Veranstaltungstermine können Sie unter der Adresse www.orpheustheater.de abfragen. ■

Viertes EEP-Symposium

Am 11. September 2008 fand nunmehr das vierte EEP-Symposium zum Banken- und Insolvenzrecht im Hohen Arsenal in Rendsburg statt. Als Referent konnte in diesem Jahr der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Schleswig, Herr Olaf Hoepner, gewonnen werden.

Circa 50 Banker aus ganz Schleswig-Holstein nahmen an dieser Veranstaltung teil, bei der zunächst die Rechtsanwälte Folger, Dr. Hässler, Lorenzen und Dr. Stöterau zu aktuellen Themen des Bank- und Insolvenzrechts referierten.

Hieran schloss sich der hochkarätige Vortrag von Herrn Olaf Hoepner an, der über das jüngst erlassene Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) referierte.



Olaf Hoepner (Mitte) im Gespräch mit Helmut Ermer (rechts) und Matthias Lorenzen (links)

Im Anschluss an diese Vorträge fand noch ein reger Austausch der Gäste mit den Referenten im Foyer des Arsens statt.

Angesichts der sehr positiven Resonanz aller Gäste wird dies sicherlich nicht die letzte Veranstaltung dieser Art gewesen sein. ■

Fünfter Flensburger Drachenboot-Cup

Bereits zum fünften Mal startete eine Crew aus 20 Paddlerinnen und Paddlern sowie einer Trommlerin für EEP beim diesjährigen Drachenbootrennen. Fast 2.000 Aktive hatten sich zu diesem Megaevent am Flensburger Hafen versammelt. Auch das Wetter machte mit. Vor und nach dem Rennen bestand für die Aktiven als



auch für Gäste Gelegenheit, das Geschehen vom eigens gecharterten Haikutter „Bodil“ zu verfolgen. Dass man angesichts der teils profimäßig aufgerüsteten Konkurrenz die Finalläufe nicht erreichen konnte, tat der Stimmung an Bord vor, während und nach den Rennen keinen Abbruch. Auch im kommenden Jahr wollen wir wieder teilnehmen und laden alle Mandanten herzlich dazu ein, bei EEP an Bord zu Gast zu sein. ■

YOU!MM – Marathon in Flensburg

... und schon zum dritten Mal nahmen Aktive von EEP an dem grenzüberschreitenden Marathonlauf in Flensburg Anfang September 2008 teil. Diesmal waren zwei Staffeln am Start, von denen die eine einen beachtlichen 32. Platz unter 160 teilnehmenden Staffeln erzielte. Auch die zweite teilnehmende Staffel konnte ihre Zeit aus dem Vorjahr steigern.

Auch im kommenden Jahr will EEP selbstverständlich wieder die beste Beraterstaffel stellen. ■

■ **Dr. Kay Hässler**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht

EEP intern

EHLER
ERMER
&
PARTNER

Neue Mitarbeiter



Nina Kroll ist seit dem 1. Januar 2008 als Rechtsanwaltsfachangestellte in Flensburg tätig.



Dagmar Schmidt unterstützt sei dem 16. September 2008 unseren Flensburger Standort als Teamassistentin.



Dr. Jan Frederik Reese ist seit dem 14. Juli 2008 als Rechtsanwalt in Flensburg beschäftigt.



Daniela Müller ist seit dem 1. Oktober 2008 als Prüfungsassistentin in Rendsburg tätig.



Beate Haß ist seit dem 1. September 2008 als Steuerfachangestellte und Prüfungsassistentin in unserem Rendsburger Team dabei.



Markus Eickert verstärkt seit dem 1. Oktober 2008 unser Flensburger Team als Prüfungsassistent.

In diesem Jahr konnten wir ab August wieder drei Auszubildende in die Runde unserer Mitarbeiter aufnehmen.

Wir gratulieren ...



Regina Hermann, Steuerfachangestellte, zu ihrem 10-jährigen Betriebsjubiläum am 1. August 2008.



Gabi Johannsen, Steuerfachwirtin, zu ihrem 10-jährigen Betriebsjubiläum am 7. September 2008.



Brigitte Breuer-Petersen, Steuerfachangestellte, zu ihrem 15-jährigen Jubiläum in unserem Hause am 1. September 2008.



Astrid Riedel, Datenkauffrau und Wirtschaftsinformatikassistentin, zu ihrem 20-jährigen Jubiläum bei Ehler Ermer & Partner am 29. August 2008.

Wir danken unseren Mitarbeiterinnen sehr herzlich für die stets ausgezeichnete Zusammenarbeit und freuen uns auf einen weiterhin erfolgreichen gemeinsamen Weg.

Seminare – wir haben unser Know-how erweitert ...

■ 23. bis 27. Juni 2008

Konzernrechnungslegung, Travemünde
Wenke Onnen

■ 25. Juni 2008

Das Insolvenzverfahren: Grundzüge für nichtjuristische Mitarbeiter, Stuttgart
Nina Kroll, Tina Smolka

■ 1. Juli 2008

Umwandlungen nach SEStEG und Unternehmensteuerreform, Neumünster
Olaf Braun, Harm Lorenzen

■ 11. bis 15. August 2008

Jahresabschlussprüfung I, Travemünde
Martin Gronau

■ 29. August 2008

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz, Kiel
Wolfgang Folger, Dr. Kay Hässler, Matthias Lorenzen, Annette Reuther, Ralf Schmok, Nicolas F. Grimm

■ 8. bis 12. September 2008

Prüfungsansatz und Prüfungstechnik, Travemünde
Martin Gronau

■ 10. September 2008

MoMiG-Änderung im GmbH-Recht, Bad Segeberg
Hannes Nebelung, Andrea Petersen

■ 17. September 2008

Aktuelles Sozialversicherungsrecht, Neumünster
Anke Burmeister-Kretschmar, Nicole Petersen

■ 18. bis 20. September 2008

Fachanwaltslehrgang Informationstechnologie, Hamburg
Jan. A. Strunk

■ 23. September 2008

Rechnungslegung und Abschlussprüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Änderung in HGB, AktG und WPO, Hamburg
Helmut Ermer, Hannes Nebelung, Wenke Onnen

■ 25. September 2008

Vom Umgang mit Betriebsprüfern und Steuerfahndung, Neumünster
Sabrina Stoll-Nebelung

■ 26. September 2008

Besteuerung von Unternehmen in der Insolvenz, Bremen
Martin Erdmann

■ 7. Oktober 2008

Spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle – Neuerungen 2007/2008 bei der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, Hamburg
Hannes Nebelung

■ 9. bis 11. Oktober 2008

Fachanwaltslehrgang Informationstechnologie, Hamburg
Jan. A. Strunk

■ 10. Oktober 2008

Das neue GmbH-Recht in der notariellen Praxis, Kiel
Matthias Lorenzen

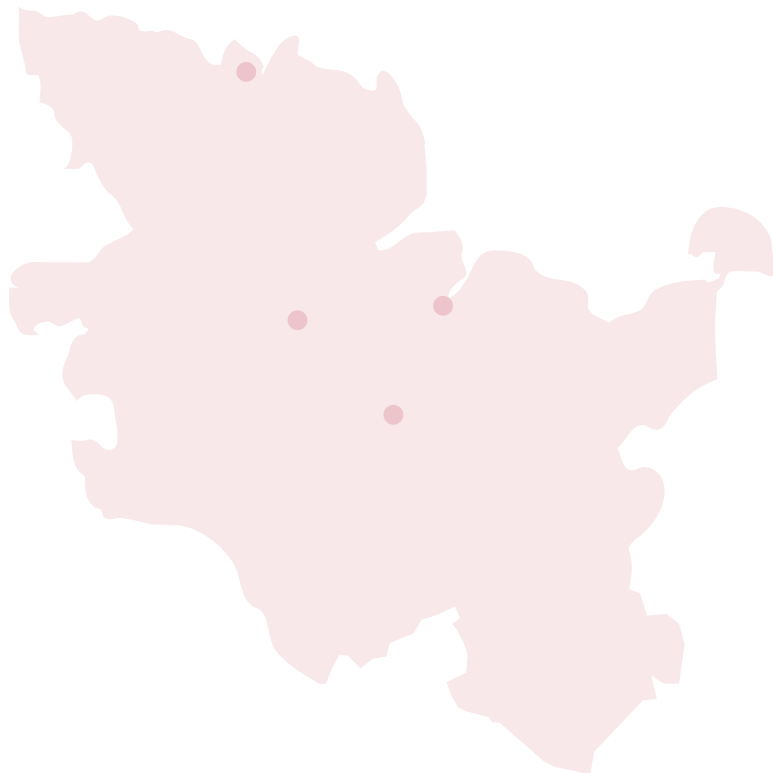
■ 10. Oktober 2008

Was ändert sich bei Betriebsaufspaltungen und Kapitalkonten nach der Unternehmensteuer- und Erbschaftsteuerreform?, Berlin
Olaf Braun

EHLER ERMER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich



Flensburg – Kiel – Neumünster – Rendsburg

Hinweis

Dieses Journal kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen, da die einzelnen Themen nicht umfänglich behandelt werden können.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Rechtsstand der Ausführungen: 8. Oktober 2008

Impressum

Herausgeber:
Ehler Ermer & Partner
Wrangelstraße 17-19
24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0
Fax: 0461 8607-185

e-Mail: mail@eep.info
Net: www.eep.info

Konzept, Layout und
textliche Überarbeitung:
New Communication GmbH & Co. KG
Kiel